

Überprüfung von Examensleistungen (Notariatsprüfung)

Kognition des Regierungsrats bei der Beurteilung von Examensleistungen (Erw. 2)

Ausgestaltung der Notariatsprüfung (Erw. 3)

Rechtliche Würdigung der Examensleistungen insbes. unter dem Aspekt des Willkürverbots und des Gleichbehandlungsgebots (Erw. 4 ff.)

Sachverhalt

1. Die kantonale Notariatskommission stellte mit Verfügung vom 6. Dezember 2018 fest, dass A.B. die Notariatsprüfung aufgrund des ungenügenden Gesamtnotendurchschnitts und mehr als einer ungenügenden Note nicht bestanden habe. Zur Begründung wurde auf die ungenügenden Noten in den Notariatsprüfungen im Ehe- und Erbrecht vom 19. Oktober 2018 sowie im Grundbuch- und Sachenrecht vom 26. Oktober 2018 verwiesen.

2. Hiergegen hat A.B., vertreten durch Prof. Dr. Staehelin, Advokat und Notar in Basel, mit Eingaben vom 14. Dezember 2018 Beschwerde beim Regierungsrat erhoben. Darin beantragt er die Aufhebung der Verfügung vom 6. Dezember 2018 betreffend das Prüfungsergebnis der Notariatsprüfung 2018. Die entsprechende Prüfung sei als bestanden zu erklären und die Notariatsprüfungen im Gesellschaftsrecht vom 19. Oktober 2018 und im Grundbuch- und Sachenrecht vom 26. Oktober 2018 sowie die mündliche Prüfung vom 9. November 2018 seien mindestens mit der Note 5 zu bewerten. Die Notariatsprüfung im Ehe- und Erbrecht vom 19. Oktober 2018 sei mindestens mit der Note 4 zu bewerten. Eventualiter seien die Prüfungsarbeiten im Gesellschaftsrecht vom 19. Oktober 2018, im Ehe- und Erbrecht vom 19. Oktober 2018 und im Grundbuch- und Sachenrecht vom 26. Oktober 2018 sowie das Protokoll der mündlichen Prüfung vom 9. November 2018 an die Notariatskommission zur Neubeurteilung zurückzuweisen; dies alles unter o/e-Kostenfolge. In der innert zweimalig erstreckter Frist nachgereichten 91-seitigen Beschwerdebegründung vom 8. Februar 2019 bringt A.B., weiterhin vertreten durch Prof. Dr. Daniel Staehelin, Advokat und Notar, im Wesentlichen Folgendes vor: Die Beurteilung der abgelegten Prüfungen beinhalte in vielerlei Hinsicht nicht nachvollziehbare, offensichtlich mangelhafte oder auf sachfremden Kriterien beruhende Bewertungen. Ein Vergleich mit der Beurteilung der Prüfungen der weiteren angetretenen Kandidaten zeige, dass die Bewertung seiner Prüfungen rechtsungleich und willkürlich ausgefallen sei. In der Grundbuch- und Sachenrechtsprüfung habe er eine nachweislich eintragungsfähige und vollständige Prüfungslösung eingereicht, die vom Examinator fälschlicherweise als nicht eintragungsfähig beurteilt worden sei. Die Bewertung mit der Note 3 beruhe insbesondere auf offensichtlichen Mängeln in der Korrektur. Seine Gesellschaftsrechtsprüfung sei nahezu fehlerlos; als einziger Kandidat habe er die korrekte Lösung gewählt und die Klientschaft nicht finanziell geschädigt. Die Lösung in der Ehe- und Erbrechtsprüfung sei notariell korrekt und sauber ausgearbeitet. Er habe eine praktikable und den Bedürfnissen der Klientschaft entsprechende Lösung zur Umsetzung ihrer Wünsche gewählt und insbesondere den Wunsch zur einfachen Grundbucheintragung des überlebenden Ehegatten auf die effizienteste und kostengünstigste Art umgesetzt. Auch hier beruhe die Bewertung mit der Note 3 auf einer krassen Fehleinschätzung. Schliesslich habe er eine nahezu fehlerlose mündliche Prüfung abgelegt, in welcher ihm lediglich zwei Unvollständigkeiten vorgeworfen werden könnten. Er habe dabei – im Gegensatz zu den anderen Kandidaten – seine umfangreiche praktische Erfahrung unter Beweis gestellt und die wenigsten Fehler aller angetretenen Kandidaten begangen. Bei der Erteilung der Note 4 für diese Prüfung sei insbesondere in rechtsungleicher Weise von den Grundsätzen abgewichen worden, welche bei der Benotung der anderen Kandidaten befolgt worden seien. Insbesondere im Vergleich mit den Leistungen der anderen Kandidaten könne im Ergebnis kein anderer Schluss erfolgen, als dass er die Notariatsprüfung bestanden habe. Anlässlich der Notariatsprüfung habe er gezeigt, dass er sowohl über das nötige Fachwissen als auch in besonderem Ausmass über praktische Erfahrung

auf dem Gebiet des Notariats im Kanton Basel-Landschaft verfüge, weshalb ihm die Bewilligung zur Ausübung des Notariatsberufes im Kanton Basel-Landschaft zu erteilen sei. Auf den weiteren Inhalt der Beschwerde wird – soweit erforderlich – im Rahmen der Erwägungen eingegangen.

3. Die Notariatskommission hat sich mit Schreiben vom 11. April 2019 vernehmen lassen und beantragt die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde. Sie macht geltend, dass für das Bestehen der Grundbuch- und Sachenrechtsprüfung bzw. für eine gesamthaft genügende Benotung massgebend sei, dass sämtliche gemäss Aufgabenstellungen beim Grundbuchamt anzumeldenden Rechtsgeschäfte eintragungsfähig seien. Die von A.B. zum dritten Teil der Klausur abgegebene Lösung sei als ungenügend bewertet worden, da die erstellte öffentliche Urkunde mangels Bereinigung der Grundbucheinträge nicht eintragungsfähig sei. Daher sei die Bewertung der Notariatsprüfung im Grundbuch- und Sachenrecht mit der Note 3 gerechtfertigt. Auch im Gesellschaftsrecht sei der zur Aufgabe 3 erarbeitete Gründungsbericht unvollständig, sodass die entsprechende Anmeldung der Sacheinlagegründung vom entsprechenden Handelsregisteramt hätte abgewiesen werden müssen. Angesichts der Tatsache, dass die vom Beschwerdeführer erstellte Lösung nicht eintragungsfähig gewesen sei, sei die erfolgte Benotung mehr als «fair». Im Bereich des Ehe- und Erbrechts sei die Prüfung eher als «einfach» einzuordnen, weshalb für die Bewertung entsprechend höhere Massstäbe anzusetzen seien. Die Lösung bzw. das Ergebnis von A.B. sei auch diesbezüglich unvollständig. Verschiedene Vertragsvarianten seien zum Bestehen der Prüfung in Betracht gefallen, sofern sie den Parteiwillen möglichst berücksichtigt hätten. Dies sei A.B., indem er den Nachkommen der Vertragsschliessenden den Pflichtteil ohne weiteres habe zukommen lassen, nicht gelungen. Hinsichtlich der mündlichen Prüfung wird angeführt, die Anzahl der nach Auffassung von A.B. richtigen Antworten gegenüber den unrichtigen Antworten zu quantifizieren, und daraus den Schluss zu ziehen, dass (anzahlmässig) überwiegend richtige Antworten bzw. «nur» zwei falsche Antworten abgegeben worden seien und daher die Prüfung als gut zu qualifizieren sei, könne nicht ausschlaggebend für die Beurteilung der Prüfung als solche sein. Zahlreiche Fragen seien erst auf Nachfragen oder mit Hinweisen des Experten beantwortet worden, was den Eindruck erweckt habe, dass sich A.B. seiner Sache nicht sicher gewesen sei und ihm die Übersicht gefehlt habe. Zum anderen habe A.B. – im Gegensatz zu den anderen beiden Kandidaten – nicht zu allen vorgesehenen Themenbereichen befragt werden können. Aufgrund dessen seien die Leistungen anlässlich der mündlichen Prüfung als genügend zu bewerten. Zusammenfassend lägen nachvollziehbare und korrekte Bewertungen vor, weshalb an sämtlichen Prüfungsergebnissen festgehalten werde. Auf den weiteren Inhalt der Vernehmlassung wird – soweit erforderlich – im Rahmen der Erwägungen eingegangen.

4. Hiergegen äussert sich A.B., weiterhin vertreten durch Prof. Dr. Daniel Staehelin, Advokat und Notar, mittels Replik vom 23. Mai 2019. Auf inhaltliche Ausführungen wird – bei Bedarf – in den Erwägungen Bezug genommen.

5. Mit Eingabe vom 11. Juni 2019 hält die Notariatskommission duplikweise – mit Verweis auf ihre Vernehmlassung – an der angefochtenen Verfügung fest. Sofern erforderlich wird auf den Inhalt der Duplik im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Erwägungen

1. Gegen Entscheide des Prüfungsausschusses betreffend das Prüfungsergebnis bzw. die Bekanntgabe der Noten der Notariatsprüfung kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden (§ 17 Abs. 2 der Notariatsverordnung vom 19. Juni 2012 [NotV]). Angefochten ist die Verfügung der Notariatskommission vom 6. Dezember 2018, mit der dem Beschwerdeführer mitgeteilt wurde, dass er die Notariatsprüfung nicht bestanden habe. Der Beschwerdeführer ist von der angefochtenen Verfügung offensichtlich berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (§ 31 Bst. a des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988 [VwVG BL]). Damit ist er zur

Beschwerde berechtigt, so dass auf die frist- und formgerecht (§ 33 Abs. 1 VwVG BL und § 32 Abs. 1 VwVG BL) eingereichte Beschwerde vom 14. Dezember 2018 einzutreten ist.

2.a) Die Kognition des Regierungsrates bestimmt sich nach Massgabe von § 32 Abs. 1 VwVG BL. Danach hat der Regierungsrat zu prüfen, ob die Notariatskommission das öffentliche Recht nicht oder nicht richtig angewandt, den massgeblichen Sachverhalt unrichtig festgestellt oder von ihrem Ermessen einen unzulässigen Gebrauch gemacht hat.

b) Zu beachten ist aber, dass der Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens ein Prüfungsentscheid der Notariatskommission ist. Bei der Beurteilung, ob die Kandidierenden die für den Notariatsberuf erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse haben, verfügen die Examinatorin oder der Examinator sowie die Beisitzenden über einen erheblichen Entscheidungsspielraum (vgl. Bundesgerichtsentscheid [BGE] 136 I 229, Erwägung 5.4.2; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich [VGer ZH] VB.2009.00267 vom 13. Januar 2010, Erwägungen 2.3 und 4.1; Urteil des VGer ZH VB.2009.00168 vom 18. November 2009, Erwägung 2.3; JOHANNES F. FULDA, Rechtsschutz im Prüfungswesen der Bundeshochschulen, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht [ZBI] 1983, S. 156 f.; BENJAMIN SCHINDLER, Verwaltungsermessen, Zürich/St.Gallen 2010, Rn. 453 und 464 sowie FELIX UHLMANN, Das Willkürverbot, Bern 2005, Rn. 477). Der Rechtsmittelinstanz sind in der Regel nicht alle für die Bewertung von Examensleistungen massgeblichen Faktoren bekannt. Sie ist insbesondere nicht in der Lage, sich ein zuverlässiges Bild über die Gesamtheit der Leistungen des Beschwerdeführers sowie der Leistungen der übrigen Kandidierenden zu machen (BGE 106 Ia 1, Erwägung 3.c; Bundesverwaltungsgericht [BVGE] 2010/11 vom 18. Februar 2010, Erwägung 4.1; BVGE 2010/10 vom 4. Februar 2010, Erwägung 4.1; BVGE 2008/14 vom 14. April 2008, Erwägung 3.1; Entscheid vom 19. Mai 1982 der Kuratel als Rekursinstanz in Examenssachen, in: Basler Juristische Mitteilungen [BJM] 1982, S. 329 f., Erwägung 2.a; vgl. PATRICIA EGLI, Gerichtlicher Rechtsschutz bei Prüfungsfällen: Aktuelle Entwicklungen, in: ZBI 2011 538, S. 556; BENJAMIN SCHINDLER/PATRIK LOUIS, Erstinstanzlicher Rechtsschutz gegen universitäre Prüfungsentscheidungen, in: ZBI 2011 509; BENJAMIN SCHINDLER, in: AUER/MÜLLER/SCHINDLER [Hrsg.], Kommentar zum VwVG, Zürich/St. Gallen 2008, Art. 49 VwVG, Rn. 11). Besondere Schwierigkeiten ergeben sich bei der Überprüfung der Bewertung mündlicher Prüfungen. Solche können durch Beweiserhebungen der Rechtsmittelinstanz nicht in allen Einzelheiten vollständig rekonstruiert werden (BGE 106 Ia 1, Erwägung 3.c; JOHANNES F. FULDA, a.a.O., S. 158; BENJAMIN SCHINDLER/PATRIK LOUIS, a.a.O., S. 511; BENJAMIN SCHINDLER, a.a.O., Art. 49 VwVG, Rn. 11). Die Beurteilung von Examensleistungen erfordert zudem häufig besondere Fachkenntnisse, die der Rechtsmittelinstanz fehlen (vgl. BGE 106 Ia 1, Erwägung 3.c; BVGE 2010/11 vom 18. Februar 2010, Erwägung 4.1; BVGE 2010/10 vom 4. Februar 2010, Erwägung 4.1; Entscheid vom 19. Mai 1982 der Kuratel als Rekursinstanz in Examenssachen, Erwägung 2a, in: BJM 1982, S. 329; PATRICIA EGLI, a.a.O., S. 556; JOHANNES F. FULDA, a.a.O., S. 157 f. und BENJAMIN SCHINDLER, a.a.O., Art. 49 VwVG, Rn. 11). Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass die Abänderung einer Examensbewertung die Gefahr von Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten gegenüber anderen Kandidierenden in sich birgt (BGE 106 Ia 1, Erwägung 3.c; BGE 105 Ia 190, Erwägung 2.a; vgl. BVGE 2010/11 vom 18. Februar 2010, Erwägung 4.1; BVGE 2010/10 vom 4. Februar 2010, Erwägung 4.1; PATRICIA EGLI, a.a.O., S. 556). Aus diesen Gründen ist es dem Regierungsrat nicht möglich, die inhaltliche Bewertung von Examensleistungen unbeschränkt zu überprüfen. Er hat sich deshalb bei der materiellen Überprüfung von Examensentscheiden Zurückhaltung aufzuerlegen und diese nur mit reduzierter Prüfungsdichte (beschränkter Kognition) zu überprüfen (vgl. Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, [VGer BE VGE] 100.2010.127 vom 1. Februar 2011, Erwägung 1.2, in: Bernische Verwaltungsrechtsprechung [BVR] 2012, S. 154; VGer BE VGE 100.2007.23008 vom 14. März 2008, Erwägung 1.2.1, in: BVR 2010, S. 52; Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht [KGer BL KGE VV] 2007/432 vom 22. Juli 2009, Erwägung 3.5; KGer BL KGE VV 2007/434 vom 20. Februar 2008, Erwägung 3.4 f.; VGer ZH VB.2009.00267 vom 13. Januar 2010, Erwägung 2.3; VGer ZH VB.2009.00168 vom 18. November 2009, Erwägung 2.3; VGer ZH VB.2007.00060 vom 2. August 2007, Erwägung 2.2; PATRICIA EGLI, a.a.O., S. 556 sowie 548 f. und

553 f.; STEPHAN HÖRDEGEN, Chancengleichheit im Prüfungsrecht, in: CARONI/HESELHAUS/MATHIS/NORER [Hrsg.], Auf der Scholle und in lichten Höhen, Festschrift für Paul Richli, S. 661 f.; BENJAMIN SCHINDLER/PATRIK LOUIS, a.a.O., S. 510 f.; FELIX UHLMANN, a.a.O., Rn. 477 f.; STEPHAN WULLSCHLEGER/ANDREAS SCHRÖDER, Praktische Fragen des Verwaltungsprozesses im Kanton Basel-Stadt, in: BJM 2005, S. 298 f.; vgl. ferner BVGE 2010/11 vom 18. Februar 2010, Erwägung 4.1 f.; BVGE 2010/10 vom 4. Februar 2010, Erwägung 4.1; JOHANNES F. FULDA, a.a.O., S. 157 ff. und BENJAMIN SCHINDLER, a.a.O., Art. 49 VwVG, Rn. 3, 8 und 11). Der Regierungsrat orientiert sich hierbei an der Rechtsprechung des Bundesgerichts, welches sich eine besondere Zurückhaltung bei der materiellen Beurteilung von Prüfungsentscheiden auferlegt, indem es erst einschreitet, wenn sich die Behörde von sachfremden oder sonst wie ganz offensichtlich unhaltbaren Erwägungen hat leiten lassen, so dass ihr Entscheid unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten als nicht mehr vertretbar und damit als willkürlich erscheint (BGE 131 I 467, Erwägung 3.1, mit weiteren Hinweisen; BGE 136 I 229, Erwägung 6.2).

c) Der Regierungsrat hebt Examensentscheide erst auf, wenn die Prüfungsaufgabe nicht dem vorgeschriebenen Prüfungsgegenstand entsprochen hat, wenn offensichtlich zu hohe Anforderungen gestellt worden sind oder wenn die Bewertung nicht nachvollziehbar ist, offensichtliche Mängel aufweist oder auf sachfremden Kriterien beruht (vgl. VGer BE VGE 100.2007.23008 vom 14. März 2008, Erwägung 1.2.1, in: BVR 2010 49, S. 52; VGer ZH VB.2009.00267 vom 13. Januar 2010, Erwägung 2.3; VGer ZH VB.2009.00168 vom 18. November 2009, Erwägung 2.3; VGer ZH VB.2008.00098 vom 27. August 2008, Erwägung 2; VGer ZH VB.2007.00060 vom 2. August 2007, Erwägung 2.2; BVGE 2010/11 vom 18. Februar 2010, Erwägung 4.3; BVGE 2010/10 vom 4. Februar 2010, Erwägung 4.1; vgl. ferner BGE 113 Ia 286, Erwägung 4.a und STEPHAN HÖRDEGEN, a.a.O., S. 658). Diese Zurückhaltung bei der materiellen Überprüfung von Examensentscheiden ist selbst dann angezeigt, wenn der Regierungsrat wie bei Notariatsprüfungen aufgrund seiner Fachkenntnisse sachlich zu einer weitergehenden Überprüfung befähigt wäre, weil die Notwendigkeit besonderer Fachkenntnisse nur einen von mehreren Gründen für die Reduktion der Prüfungsdichte darstellt (vgl. VGer BE VGE 100.2007.23008 vom 14. März 2008, Erwägung 1.2.1, in: BVR 2010 S. 52; VGer ZH VB.2008.00098 vom 27. August 2008, Erwägung 2; vgl. ferner BGE 131 I 467, Erwägung 3.1, und BGE 118 Ia 488, Erwägung 4.c). Wie gesehen ist eine Reduktion der Prüfungsdichte im vorstehenden Sinn nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung zulässig (vgl. BGE 136 I 229, Erwägung 5.4; Urteile des Bundesgerichts 2D_11/2011 vom 2. November 2011, Erwägung 4.1, 2P.44/2007 vom 2. August 2007, Erwägung 2.2 und 2P.137/2004 vom 19. Oktober 2004, Erwägung 3.2.3). Die materielle Frage, ob eine Notariatskandidatin oder ein Notariatskandidat die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und die erforderlichen Kenntnisse aufweist, wird mangels (justiziabler) "Streitigkeit" auch nicht vom Anwendungsbereich von Art. 6 Ziff. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) erfasst (BGE 131 I 467, Erwägung 2.9).

d) Begründet wird diese Zurückhaltung bei der Überprüfung von Examensleistungen damit, dass eine sachgerechte Beurteilung oftmals die Kenntnis der konkreten Verhältnisse erfordert. Dem Bundesgericht zufolge setzen derartige Bewertungen nicht nur Spezialkenntnisse voraus, sondern auch Kenntnisse hinsichtlich des vermittelten Stoffes, der Persönlichkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten, der Leistungen der übrigen Kandidatinnen und Kandidaten usw. (BGE 118 Ia 488, Erwägung 4c). Der Rechtsmittelbehörde sind zumeist nicht alle massgebenden Faktoren der Bewertung bekannt, weshalb es in der Regel nicht möglich ist, dass sie sich ein zuverlässiges Bild über die Gesamtheit der Leistungen der Kandidatin bzw. des Kandidaten machen kann (NICOLAS SPICHTIN, Gerichtlicher Rechtsschutz bei Prüfungen – Ausgewählte Verfahrensfragen illustriert am Beispiel der Universität Basel und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft, in: Aktuelle Juristische Praxis [AJP] 10/2014, S. 1325 ff.). In diesem Sinne übt das Bundesgericht nicht nur Zurückhaltung gegenüber der Notengebung, sondern bei der gesamten materiellen Beurteilung des Examens, also auch gegenüber allfälliger Kritik an der

Aufgabenstellung oder dem Vergleich mit der materiellen Bewertung der Leistungen anderer Kandidaten.

e) Rügen wegen Verfahrensmängeln sind dagegen umfassend mit uneingeschränkter Prüfungsdichte zu prüfen. Mit anderen Worten ist ohne Einschränkung zu prüfen, ob der äussere Ablauf des Prüfungs- bzw. Bewertungsverfahrens Mängel aufweist (vgl. VGer BE VGE 100.2007.23008 vom 14. März 2008, Erwägung 1.2.2, in: BVR 2010 Seite 52; KGer BL KGE VV 2007/432 vom 22. Juli 2009, Erwägung 3.5; KGer BL KGE VV 2007/434 vom 20. Februar 2008, Erwägung 3.5; VGer ZH VB.2009.00267 vom 13. Januar 2010 Erwägung 2.3; VGer ZH VB.2009.00168 vom 18. November 2009, Erwägung 2.3; VGer ZH VB.2007.00060 vom 2. August 2007, Erwägung 2.3; STEPHAN HÖRDEGEN, a.a.O., S. 662; STEPHAN WULLSCHLEGER/ANDREAS SCHRÖDER, a.a.O., S. 299; vgl. ferner BGE 136 I 229, Erwägung 5.4.1; BGE 106 Ia 1, Erwägung 3c; BVGE 2010/11 vom 18. Februar 2010, Erwägung 4.2; BVGE 2008/14 vom 14. April 2008, Erwägung 3.3). Die Rüge, bei der Notengebung sei in rechtsungleicher Weise von den in anderen Fällen befolgten Grundsätzen abgewichen worden, betrifft eine Verfahrensfrage, was zur Folge hat, dass der Regierungsrat die vorgebrachte Rüge betreffend Ungleichbehandlung ohne Zurückhaltung zu prüfen hat.

3.a) Gemäss § 11 Absatz 1 des Notariatsgesetzes vom 22. März 2012 (NotG) ist die Notariatsprüfung praxisbezogen auszugestalten. Da die Notariatsverordnung ausser den Paragraphen 14 und 15 keine Vorschriften betreffend Durchführung und Bewertung der Prüfungen enthält, liegt solches im pflichtgemässen Ermessen der Prüfungsinstanz bzw. der Examinatorinnen und Examinatoren, die sich dabei an den Grundprinzipien des Verwaltungsrechts, wie das Gebot der Gleichbehandlung und das Willkürverbot, zu halten haben. Als willkürlich gilt ein Entscheid, wenn er offensichtlich unhaltbar ist, zur tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (BGE 128 II 259, Erwägung 5; BGE 127 I 54, Erwägung 2b; BGE 125 I 166, Erwägung 2a; BGE 123 I 1, Erwägung 4a).

b) Der Inhalt einer einzelnen Prüfung bestimmt sich nach dem Zweck der Prüfung. Da mit der Monopolisierung des Notariatsberufes zum Schutz des rechtsuchenden Publikums in den Schutzbereich der Wirtschaftsfreiheit eingegriffen wird, muss die Gestaltung der Prüfung Gewähr dafür bieten, dass Personen, die dem verlangten notariellen/juristischen Anforderungsprofil entsprechen, die Prüfung bestehen können. Da von keiner Notarin und von keinem Notar verlangt werden kann, über alle Fragen in den notariellen Fachgebieten, die im Examen geprüft werden, aus dem Stegreif umfassende und in allen Teilen zutreffende Antworten geben zu können, darf sich eine Prüfung nicht auf eine einzelne, besondere Fachfrage beschränken. Vielmehr muss die Prüfung den Kandidierenden Gelegenheit geben, aufgrund mehrerer und in einem gewissen Umfang aufgefächerter Fragen ihre Kenntnisse unter Beweis zu stellen. Soweit dabei aber zentrale Fragen unzutreffend beantwortet werden, muss dies nicht zwingend durch richtige Antworten auf andere Fragen kompensiert werden können. Vielmehr kommt der Fachbehörde nach dem oben Gesagten ein erheblicher Entscheidungsspielraum bei der Bewertung der Prüfungsleistungen zu. Es ist daher Sache des jeweiligen Examinators, die entsprechenden Themengebiete für die Prüfung auszuwählen, soweit dieser Prüfungsstoff von der jeweiligen Prüfungsordnung erfasst ist. Weiter liegt es auch im Ermessen des Examinators, die einzelnen Prüfungsaufgaben bzw. -fragen zu erstellen und deren Bewertung zu gewichten.

c) Diese Offenheit in Bezug auf die Gestaltung der Notariatsprüfung bezweckt, der Behörde einen gewissen Handlungsspielraum zu gewähren; einerseits weil Sachverhaltsmomente zu beachten sind, welche der Gesetzgeber nicht überblicken kann, andererseits aber auch, weil die spezialisierte Behörde Gegebenheiten zu berücksichtigen hat, bezüglich welcher sie sich aufgrund ihrer weiten Vergleichsbasis und ihres grösseren Gesamtüberblicks genauer auskennt als die Beschwerdeinstanzen, welchen ja nur einzelne Fälle zum Entscheid vorgelegt werden. Es entspricht gerade der Hauptaufgabe der Prüfungsbehörde, zu unterscheiden, bei welchen Kandidierenden die erforderlichen Kenntnisse vorhanden sind und bei welchen nicht.

Entsprechend haben sich die Beschwerdeinstanzen bei der Würdigung des vorinstanzlichen Prüfungsentscheids Zurückhaltung aufzuerlegen und dürfen ihr Ermessen nicht an die Stelle desjenigen der Prüfungsbehörde setzen (vgl. VGer ZH VB.2009.00267 vom 13. Januar 2010, Erwägung 2.3).

4.a) Vorliegend ist zunächst die Bewertung der Grundbuch- und Sachenrechtsprüfung strittig. Der Beschwerdeführer rügt in diesem Zusammenhang in erster Linie, er habe eine nachweislich eintragungsfähige und vollständige Prüfungslösung eingereicht, welche vom Examinator fälschlicherweise als nicht eintragungsfähig beurteilt worden sei. Es bestehe somit ein offensichtlicher Mangel in der Korrektur. Bei der Eintragungsfähigkeit eines Geschäfts handle es sich um ein objektiv überprüfbares Kriterium, weshalb kein Raum für eine Bewertung aufgrund sachfremder Kriterien bspw. der persönlichen Praxis des Examinators oder der Übergewichtung von für die Eintragungsfähigkeit irrelevanter Belege bestehe. Zudem resultiere aus dem Vergleich mit den Lösungen von zwei weiteren Prüfungskandidaten eine krasse Ungleichbehandlung zu seinen Ungunsten. Insofern macht der Beschwerdeführer sowohl eine Verletzung des Willkürverbots als auch eine Verletzung des Rechtsgleichheitsgebots geltend.

b) Vor diesem Hintergrund stellt sich nachfolgend die Frage, ob Zweifel an einer einwandfreien Bewertung angebracht sind und die Notengebung durch die Notariatskommission willkürlich oder nicht gesetzeskonform erfolgte.

c) Die zehnstündige Prüfung im Grundbuch- und Sachenrecht gliederte sich in drei Teile. Teil I beinhaltete acht Theoriefragen des Kantonsgeometers im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Grundstücken; die Teile II und III enthielten praktische Aufgaben. Die Theoriefragen wurden gemäss Aufgabenstellung zu 20% gewichtet, die zwei praktischen Teile gemeinsam zu 80%. Dem Bewertungsbogen zur entsprechenden Klausur kann entnommen werden, dass der Examinator aufgrund von ausgearbeiteten Lösungsansätzen eine detaillierte Korrektur der Prüfung vorgenommen hat. Die Prüfungslösung wurde Punkt für Punkt mit dem entsprechenden Lösungsansatz verglichen und einzeln kommentiert, allerdings ohne entsprechende Punktevergabe für die jeweiligen Aufgaben. Die Prüfung des Beschwerdeführers wurde als ungenügend mit der Note 3 bewertet. Aus dem Bewertungsbogen geht hervor, dass unter anderem die fehlende Eintragungsfähigkeit der vom Beschwerdeführer in Teil III vorgelegten Urkunden im Zusammenhang mit der verlangten Begründung eines Baurechts als selbständiges und dauerndes Recht moniert wurde (vgl. S. 6, Ziff. 6 Beurteilungsbogen zur Grundbuch- und Sachenrechtsklausur vom 26. Oktober 2018). Die Notariatskommission führt in ihrer Vernehmlassung vom 11. April 2019 hierzu ergänzend aus, dass für das Bestehen der Grundbuch- und Sachenrechtsprüfung bzw. für eine gesamthaft genügende Benotung massgebend sei, dass sämtliche gemäss Aufgabenstellungen beim Grundbuchamt anzumeldenden Rechtsgeschäfte eintragungsfähig seien. Der vom Beschwerdeführer erstellte Baurechtsvertrag sei mangels Bereinigung der Grundbucheinträge bzw. Neubegründung der Dienstbarkeiten nicht eintragungsfähig, was eine ungenügende Bewertung der Prüfung mit der Note 3 rechtfertige. Dahingehend lautete denn auch die Begründung anlässlich der Notenkonferenz der Notariatskommission vom 3. Dezember 2018, wo auf diesen Punkt Bezug genommen und dieser als wesentlicher Grund für die ungenügende Bewertung aufgeführt wurde (vgl. Auszug aus dem Beschlussfassungsprotokoll zur Notenkonferenz der Notariatskommission vom 3. Dezember 2018).

d) Nach dem Gesagten ist davon auszugehen, dass der Hauptkritikpunkt an der Prüfungslösung des Beschwerdeführers die im dritten Prüfungsteil fehlende Bereinigung der Einträge anlässlich der verlangten Begründung eines Baurechts betrifft. In der nachfolgenden rechtlichen Würdigung ist das Augenmerk daher zunächst auf diesen Aspekt zu richten, zumal es sich hierbei offensichtlich um ein zentrales Element der Klausur handelt, welches letztlich den Ausschlag für die ungenügende Benotung gab.

e) Der Beschwerdeführer ist der Auffassung, die Begründung einer Baurechtsdienstbarkeit bedürfe keiner Bereinigung von Einträgen, wie sie vom Gesetzgeber bei der Mutation von Grundstücken

verlangt werde. In der Literatur liessen sich keine Hinweise darauf finden, dass bei der Begründung einer Baurechtsdienstbarkeit die Einträge auf der betroffenen Liegenschaftsparzelle zu bereinigen seien. Ihm sei zwar bekannt, dass das Grundbuchamt des Kantons Basel-Landschaft die Bereinigung von Einträgen im Rahmen der Baurechtsbegründung analog zu Art. 974a und Art. 974b des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB) praxisgemäss zulasse, auch wenn diese sachen- und grundbuchrechtlich nicht vorgesehen sei und in anderen Kantonen zu Beanstandungen des Grundbuchamts führe. Im Weiteren bestreitet der Beschwerdeführer, dass das Grundbuchamt des Kantons Basel-Landschaft die von ihm gewählte Lösung beanstandet hätte. Aus der Praxis seiner Kanzlei ergebe sich sogar, dass das Grundbuchamt des Kantons Basel-Landschaft selbstständige und dauernde Baurechte mit eigenem Grundbuchblatt, bei deren Begründung keine Bereinigung analog zu derjenigen bei Vollzug einer Aufteilung oder Vereinigung von Grundstücken vorgenommen worden sei, ohne weiteres eintrage. Zur Illustration werden seitens des Beschwerdeführers diesbezüglich drei Urkunden in anonymisierter Form ins Recht gelegt. Bei den entsprechenden Urkunden sei keine Bereinigung erfolgt und diese seien vom Grundbuchamt des Kantons Basel-Landschaft dennoch nicht beanstandet worden. Die Wahl des sachen- und grundbuchrechtlich korrekten Vorgehens anlässlich einer Notariatsprüfung könne ihm daher nicht angelastet werden. Die Bewertung der Notariatskommission in Bezug auf die Eintragungsfähigkeit der entsprechenden Prüfungslösung sei offensichtlich mangelhaft.

f) Die Notariatskommission ihrerseits erachtet bei der Grundbucheintragung eines selbständigen und dauernden Baurechts eine analoge Anwendung von Art. 974a ZGB i.V.m. Art. 743 ZGB als gerechtfertigt. Das Grundbuchamt des Kantons Basel-Landschaft weise gemäss langjähriger Praxis Baurechtsbegründungen ohne entsprechende Bereinigung der Grundbucheinträge zurück. Dies sei auch von der Leitung des Grundbuchamtes Basel-Landschaft gegenüber dem Prüfungsausschuss auf dessen Anfrage hin bestätigt worden. Aufgrund der grossen Arbeitslast sei gemäss Grundbuchamt jedoch nicht auszuschliessen, dass eine allfällige fehlende Bereinigung aus Versehen ausnahmsweise nicht beanstandet worden sei. Daraus liesse sich jedoch für die entsprechende Notarin bzw. den entsprechenden Notar kein Anspruch darauf ableiten, dass künftig auf eine Bereinigung der Grundbucheinträge verzichtet werden könne. Hinsichtlich der vom Beschwerdeführer in anonymisierter Form ins Recht gelegten Baurechtsverträge könne nicht ausgeschlossen werden, dass allenfalls eine Nachbeurkundung erfolgt sei.

g)aa) Wie gesehen, auferlegt sich der Regierungsrat in Übereinstimmung mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bei der Bewertung von Prüfungsleistungen eine gewisse Zurückhaltung und weicht daher nicht ohne Not von der Beurteilung durch die vorinstanzlichen Organe und Experten ab, solange sie im Rahmen der Vernehmlassung Stellung zu den Rügen des Beschwerdeführers genommen haben und ihre Auffassung, insbesondere soweit sie von derjenigen des Beschwerdeführers abweicht, nachvollziehbar und einleuchtend ist. Auf Rügen bezüglich der Bewertung von Examensleistungen hat die Rechtsmittelbehörde dann detailliert einzugehen, wenn der Beschwerdeführer selbst substantiierte und überzeugende Anhaltspunkte und entsprechende Beweismittel dafür liefert, dass das Ergebnis materiell nicht vertretbar ist, dass eindeutig zu hohe Anforderungen gestellt oder die Prüfungsleistungen offensichtlich unterbewertet wurden.

bb) Unter Berufung auf die langjährige Praxis des Grundbuchamts Basel-Landschaft verlangt die Notariatskommission, dass bei der entsprechenden Baurechtsbegründung eine Bereinigung der auf der Liegenschaftsparzelle bestehenden Eintragungen – analog der Grundstücksteilung – vorgenommen wird. Nur in diesem Fall wird die Urkunde als eintragungsfähig erachtet und die besagte Klausur mit einer genügenden Note bewertet. Auf telefonische Nachfrage wurde die entsprechende Registerpraxis vom Grundbuchamt Basel-Landschaft gegenüber dem instruierenden Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat bestätigt.

cc) Abgesehen von dieser im Kanton Basel-Landschaft geltenden Grundbuchpraxis gestaltet sich die Rechtslage bei der Begründung von Baurechtsdienstbarkeiten in Anbetracht der geltenden sachen- und grundbuchrechtlichen Grundlagen im Allgemeinen wie folgt:

Gemäss Art. 943 Abs. 1 ZGB können Liegenschaften, selbständige und dauernde Rechte an Grundstücken (bspw. Baurechte), Bergwerke und Miteigentumsanteile (darunter auch Stockwerkseigentumsanteile) und Grundstücke in das Grundbuch aufgenommen werden. Die Begründung eines Baurechts bewirkt die Durchbrechung des Akzessionsprinzips und damit ein Auseinanderfallen des Eigentums an Boden und Baute. Das Prinzip der Alterspriorität hingegen bleibt gewahrt. Dieses besagt, dass dingliche Rechte durch die Eintragung in das Hauptbuch entstehen und damit einen Rang und ein Datum erhalten (vgl. Art. 972 ZGB). Folglich gehen die zeitlich früher auf einem Grundstück eingetragenen Rechte den später eingetragenen vor. Dem Beschwerdeführer kann daher insofern beigeprpflichtet werden, als dass die Baurechtsdienstbarkeit im Ranggefüge des durch sie belasteten Grundstücks steht und in der Folge die der Baurechtsdienstbarkeit vorgehenden Rechte und Lasten für den Baurechtsnehmer ex lege gelten. So gesehen überzeugt denn auch die Auffassung des Beschwerdeführers, wonach eine Übertragung von Rechten und Lasten auf die Baurechtsparzelle im Rahmen einer «Bereinigung» grundsätzlich keinen Mehrwert bringt, zumal zeitlich vorgehende Eintragungen auf der Liegenschaftsparzelle aufgrund der Alterspriorität in jedem Fall auch für die Baurechtsdienstbarkeit Geltung haben. Von der rechtlichen Seite her betrachtet, erscheint eine «Bereinigung» daher nicht zwingend erforderlich für die Eintragungsfähigkeit der Baurechtsdienstbarkeit. Eine Neubegründung der auf der baurechtsbelasteten Liegenschaft eingetragenen Dienstbarkeiten auf der Baurechtsparzelle dient so gesehen wohl mehr einer Präzisierung. Im kantonalen Recht finden sich diesbezüglich keine weiterführenden Bestimmungen.

dd) Auch wenn der Regierungsrat mit Angelegenheiten des Grundbuch- und Sachenrechts wenig betraut ist, so ergeben sich in Anbetracht des soeben Ausgeführten im Hinblick auf die Beurteilung der Eintragungsfähigkeit der auszuarbeitenden Urkunde sowie der damit einhergehenden Bewertung durch die Notariatskommission doch gewisse Fragen. Der Beschwerdeführer hat in Teil III der Grundbuch- und Sachenrechtsklausur keine «Bereinigung» der bestehenden Eintragungen (Dienstbarkeiten) vorgenommen, was vom Examinator – in Anlehnung an die geltende kantonale Grundbuchpraxis – moniert wurde und letztlich aufgrund der angenommenen fehlenden Eintragungsfähigkeit zur Bewertung mit der Note 3 führte. Grundsätzlich darf von einer angehenden Notarin bzw. einem angehenden Notar erwartet werden, dass er nebst dem Bundesrecht und der kantonalen Gesetzgebung auch Kenntnis über die geltende kantonale Behördenpraxis hat und diese anlässlich der Notariatsprüfung zur Anwendung bringt, zumal es sich beim Notariatsexamen um eine kantonale Prüfung handelt. Der Beschwerdeführer hat in der fraglichen Klausur die geltende kantonale grundbuchrechtliche Eintragungspraxis bei Baurechtsbegründungen offensichtlich nicht umgesetzt. In Anlehnung an die vorangehenden rechtstheoretischen Erwägungen wurde jedoch ein Lösungsweg präsentiert, welcher als sachen- und grundbuchrechtlich korrekt beurteilt werden muss.

ee) Auch wenn anerkannt wird, dass die Notariatskommission grosses Ermessen bei der Durchführung und Bewertung der Prüfungen hat, so stellt sich vor dem Hintergrund des Gesagten die Frage, ob die Bewertung der Grundbuch- und Sachenrechtsklausur seitens der Notariatskommission in diesem Punkt nicht an zu hohe Anforderungen geknüpft wurde. Ungeachtet der kantonalen Behördenpraxis erscheint juristisch betrachtet bei der Baurechtsbegründung eine Bereinigung von bestehenden Dienstbarkeiten der Liegenschaftsparzelle analog der Teilung von Grundstücken für die Eintragungsfähigkeit nicht zwingend erforderlich, weshalb sich der vom Beschwerdeführer gewählte Lösungsweg – ohne entsprechende «Bereinigung» – keinesfalls als abwegig erweist. Soweit ersichtlich, lassen sich weder dem Gesetz noch der Lehre oder Rechtsprechung Hinweise dafür entnehmen, dass bei der Begründung einer Baurechtsdienstbarkeit die entsprechenden Einträge auf der betroffenen Liegenschaftsparzelle zu bereinigen sind, wie dies vom kantonalen Grundbuchamt praxisgemäss verlangt wird. Ausserdem ist zufolge amtlicher Recherchen des instruierenden Rechtsdienstes von

Regierungsrat und Landrat davon auszugehen, dass es sich bei der basellandschaftlichen Praxis – schweizweit betrachtet – wohl eher um eine Ausnahme handelt, wie dies auch vom Beschwerdeführer in seinen Eingaben an den Regierungsrat geltend gemacht wird (vgl. Stellungnahme des Grundbuch- und Vermessungsamts Basel-Stadt).

ff) Die Beanstandungen der Notariatskommission hinsichtlich der fehlenden Eintragungsfähigkeit der im Rahmen von Teil III der Klausur durch den Beschwerdeführer erstellten Urkunde und die daraus folgende ungenügende Bewertung vermögen vor dem Hintergrund des soeben Dargelegten nicht vollends zu überzeugen. Gerade bei Examenskorrekturen ist zu beachten, dass die Korrigierenden gehalten sind, sämtliche akzeptablen Lösungen zuzulassen. Wenn eine Prüfungslösung ebenfalls vertretbar erscheint oder gar vorzuziehen wäre, so ist diese ebenfalls in die Prüfungsbewertung einzubeziehen, ansonsten von einer offensichtlichen unhaltbaren Fehlkorrektur auszugehen wäre (VGer ZH VB.2004.00213 vom 18. August 2004, Erwägung 3.1.4). Der vom Beschwerdeführer gewählte Lösungsweg ohne entsprechende «Bereinigung» erfolgte zwar nicht im Einklang mit der im Kanton Basel-Landschaft geltenden Grundbuchpraxis, erscheint in rechtlicher Hinsicht allerdings aus den genannten Gründen ebenfalls vertretbar bzw. eintragungsfähig. Unter den gegebenen Umständen fragt sich deshalb, ob der in diesem Zusammenhang zur Anwendung gelangte Bewertungsmassstab nicht als zu streng erachtet werden muss.

h) Mit Blick auf die regierungsrätliche Zurückhaltung in Prüfungssachen ist es nicht Sache des Regierungsrates über die konkreten Leistungen des Beschwerdeführers in der strittigen Grundbuch- und Sachenrechtsklausur zu befinden, weshalb die Angelegenheit zur erneuten Beurteilung bzw. Bewertung an die Vorinstanz zurückzuweisen ist. Diese hat sich im konkreten Fall mit der Frage auseinanderzusetzen, ob vorliegendenfalls die Bewertung der Grundbuch- und Sachenrechtsklausur mit einer ungenügenden Note angemessen erscheint, wenn eine zwar nicht mit der kantonalen Behördenpraxis übereinstimmende, aber in rechtlicher Hinsicht (ebenfalls) korrekte, sprich grundsätzlich eintragungsfähige Lösung präsentiert wird. Gleichzeitig hat die Vorinstanz auch die übrigen Rügen des Beschwerdeführers betreffend die Grundbuch- und Sachenrechtsklausur, insbesondere auch die Vorbringen hinsichtlich der Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (vor allem im Zusammenhang mit der Prüfung von Kandidat C.), auf ihre Begründetheit zu überprüfen, zumal eine diesbezügliche Stellungnahme der Notariatskommission sowohl in der Vernehmlassung als auch in der Antwort zur Replik fehlt.

5.a) In einem nächsten Schritt ist die Prüfung im Gesellschaftsrecht näher zu betrachten. Diesbezüglich moniert der Beschwerdeführer insbesondere, die Kritik des Examinators an der präsentierten Lösung in Bezug auf die Anforderungen an eine vollständige Handelsregisteranmeldung und in Bezug auf den Inhalt des Gründungsberichts seien gänzlich unberechtigt. Sowohl bei ihm als auch bei der Prüfungslösung von Kandidatin D. würden eine Handelsregisteranmeldung und der Gründungsbericht kritisiert. Auf die Erteilung der Bestnote 6 für Kandidatin D. habe dies jedoch keinen Einfluss gehabt. Des Weiteren habe sich die Erstellung von Zeichnungsscheinen nicht aus der Aufgabe ergeben. Die Bewertung seiner Prüfung mit der Note 4 sei mit Blick auf die mit der Note 6 bewertete Lösung von Kandidatin D. keineswegs gerechtfertigt und entspreche einer krassen Fehleinschätzung der von ihm vorgelegten Prüfungslösung.

b) Die Vorinstanz hingegen stellt sich im Wesentlichen auf den Standpunkt, ein Gründungsbericht habe zwingend Feststellungen zur Art und zum Zustand der Sacheinlage sowie zur Angemessenheit der Bewertung zu enthalten. Fehle es im Gründungsbericht am notwendigen Inhalt, sei die Sacheinlagegründung abzuweisen. Im Gründungsbericht des Beschwerdeführers würden die Angaben zu Art und Zustand der Sacheinlagen (d.h. der Bilanzpositionen) gänzlich fehlen. Die vom Beschwerdeführer zur Illustration der Handelsregisterpraxis eingereichten Gründungsberichte seien nicht äquivalent zum Gründungsbericht des Beschwerdeführers. Deshalb könne er daraus nichts zu seinen Gunsten ableiten. Angesichts der Tatsache, dass die vom Beschwerdeführer zu Aufgabe 3 erstellte Lösung eigentlich nicht eintragungsfähig sei, sei die erfolgte Benotung mehr als «fair».

c) Die fünfstündige Prüfung im Gesellschaftsrecht beinhaltete zwei Sachverhaltsabschnitte, aus denen sich fünf Aufgaben ergaben. Im Bewertungsbogen des zuständigen Examinators wird in tabellarischer Form der zu erwartende Inhalt betreffend die jeweilige Aufgabe stichwortartig aufgelistet. Zudem sind im Bewertungsbogen zu jeder Aufgabe einige kurze Bemerkungen zur Aufgabenstellung und zur Lösung des Beschwerdeführers angeführt. Zur Gewichtung der einzelnen Aufgaben können weder der Aufgabenstellung noch dem Bewertungsbogen Hinweise entnommen werden. Die Prüfungslösung wurde mit dem Lösungsschema verglichen und die verlangten Punkte jeweils mit «erfüllt», «teilweise erfüllt» oder «nicht erfüllt» kommentiert. Die Prüfung des Beschwerdeführers wurde mit der Note 4 bewertet. Diesbezüglich ist dem Auszug aus dem Beschlussfassungsprotokoll zur Notenkonferenz der Notariatskommission vom 3. Dezember 2018 zu entnehmen, dass die abgegebene Prüfungslösung bzw. die daraus resultierenden Urkunden und Dokumente im Handelsregister grundsätzlich eintragungsfähig seien, aber dennoch zwei wichtige Punkte nicht berücksichtigt worden seien. Für weitere Details wurde auf den Bewertungsbericht verwiesen. Aus dem Bewertungsbogen wird sodann ersichtlich, dass sich in Aufgabe 3 zwei Mal der Vermerk «teilweise erfüllt» und in Aufgabe 4 einmal der Vermerk «nein» bzw. «nicht erfüllt» findet. Die restlichen inhaltlichen Anforderungen wurden vom Beschwerdeführer offenbar «erfüllt».

d) Im Rahmen von Aufgabe 3 war die Ausfertigung der Handelsregisteranmeldung und sämtlicher notwendiger Belege für die Eintragung der neugegründeten GmbH im Handelsregister gefragt. Der Examinator hält in seiner Bewertung fest, dass die an die Vollständigkeit der Handelsregisteranmeldung gestellten Anforderungen «teilweise erfüllt» seien. Ebenfalls als «teilweise erfüllt» werden die an den zu errichtenden Gründungsbericht gestellten Anforderungen beurteilt. Hierzu wird vom Examinator vermerkt, dass in der Prüfungslösung im Gründungsbericht Angaben zu Art und Zustand der Sacheinlagen, d.h. der Bilanzpositionen fehlen würden. Die Notariatskommission fordert in diesem Zusammenhang die Nennung von einzelnen Bilanzpositionen gemäss geltender Praxis des Handelsregisteramts Basel-Landschaft. Im Rahmen von Aufgabe 4 wurde sodann die Ausfertigung der Handelsregisteranmeldung und sämtlicher Belege für ein Folgegeschäft ein Jahr später verlangt. Vom Examinator wird hierzu vermerkt, dass zwei Zeichnungsscheine fehlen.

e) Der Beschwerdeführer versucht in seiner Beschwerdeeingabe anhand eines direkten Vergleichs mit der Gesellschaftsrechtsprüfung von Kandidatin D., welche mit der Bestnote 6 bewertet wurde, das Vorliegen einer willkürlichen bzw. rechtsungleichen Bewertung darzulegen. Hauptsächlich moniert er, in der Beurteilung der Prüfungslösung von Kandidatin D. laute die Kritik betreffend Gründungsbericht und Handelsregisteranmeldung jeweils genau gleich wie in der Beurteilung der Lösung des Beschwerdeführers. Anders als bei ihm hätten diese Kritikpunkte nach dem vom Examinator angewandten Bewertungsmassstab auf die Beurteilung der Prüfungslösung von Kandidatin D. jedoch keinen Einfluss gehabt. Die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Indizien sind nachfolgend etwas genauer zu betrachten.

f) Grundsätzlich ist beim Vergleich mit der materiellen Bewertung der Leistungen anderer Kandidatinnen und Kandidaten von der Beschwerdeinstanz stets Zurückhaltung zu üben, da die spezialisierte Behörde Gegebenheiten zu berücksichtigen hat, bezüglich welcher sie sich aufgrund ihrer weiten Vergleichsbasis und ihres grösseren Gesamtüberblicks genauer auskennt als die Beschwerdeinstanz, welcher nur einzelne Fälle zum Entscheid vorgelegt werden (vgl. BGE 119 Ib 33, Erwägung 3.a). In der Tat fällt aber beim direkten Vergleich mit der Prüfungslösung von Kandidatin D. auf, dass in Aufgabe 3 im Rahmen des Gründungsberichts – gleich wie in der Prüfungslösung des Beschwerdeführers – die Angaben zu Art und Zustand der Sacheinlagen moniert wurden und dieser Punkt folglich vom Examinator ebenfalls mit «teilweise erfüllt» bewertet wurde. Wie beim Beschwerdeführer in Aufgabe 3 wird bei der Prüfungslösung von Kandidatin D. in Aufgabe 4 ferner die Vollständigkeit der Handelsregisteranmeldung kritisiert und entsprechend mit «teilweise erfüllt» bewertet. Zusätzlich wird in der ersten Aufgabe zur Prüfungslösung von Kandidatin D. festgehalten, dass die Möglichkeit der Eintragung einer Zweigniederlassung im Klientenschreiben nicht erwähnt worden sei, weshalb dieser Kritikpunkt als «nicht erfüllt» gilt. Auch

wenn der Regierungsrat die entsprechenden Prüfungslösungen im Rahmen der vorliegenden Beschwerde nicht im Detail zu würdigen vermag und die Bewertung der einzelnen Klausuren grundsätzlich im Ermessen der Vorinstanz liegt, so ist nicht von der Hand zu weisen, dass in der Prüfungslösung von Kandidatin D. – entsprechend der Prüfungslösung des Beschwerdeführers – sowohl der Gründungsbericht als auch die Handelsregisteranmeldung als mangelhaft bewertet wurden. Im Unterscheid zur Lösung des Beschwerdeführers scheinen die Kritikpunkte in der Prüfungslösung von Kandidatin D. hinsichtlich der Mangelhaftigkeit des Gründungsberichts zufolge fehlender Angaben zu Art und Zustand der Sacheinlagen sowie der Unvollständigkeit der Handelsregisteranmeldung indes aber keinen Einfluss auf die entsprechende Bewertung gehabt zu haben, ansonsten die Prüfung von der Notariatskommission nicht mit der Bestnote bewertet worden wäre. Gemäss Prüfungsbewertung fehlen in der Lösung des Beschwerdeführers nebst den Unvollständigkeiten im Zusammenhang mit dem Gründungsbericht und der Handelsregisteranmeldung in Aufgabe 4 – im Unterschied zur Lösung der Kandidatin D. – zusätzlich zwei Zeichnungsscheine, weshalb dieser Punkt als «nicht erfüllt» gewertet wurde. Dafür aber hat der Beschwerdeführer Aufgabe 1 einwandfrei gelöst, wo hingegen Kandidatin D. im Klientenschreiben die Möglichkeit der Eintragung einer Zweigniederlassung nicht erwähnt hat und vom Examinator hierfür ein «nicht erfüllt» gesetzt wurde. Einzelheiten zur Gewichtung der jeweiligen Aufgaben bzw. Kritikpunkte ergeben sich aus dem der Prüfung zugrundeliegenden Bewertungsblatt nicht. Auch wenn beim Vergleich mit der materiellen Bewertung der Leistungen anderer Kandidaten von der Rechtsmittelbehörde notwendigerweise Zurückhaltung gefordert ist, so ist für den Regierungsrat dennoch nicht nachvollziehbar, inwiefern sich unter den beschriebenen Umständen eine Differenz von zwei Notenpunkten rechtfertigen lässt. Den vorinstanzlichen Ausführungen in der Vernehmlassung vom 11. April 2019 nach zu beurteilen, ist die Eintragungsfähigkeit des anzumeldenden Rechtsgeschäfts grundsätzlich auch hier massgebend für das Erreichen einer genügenden Note. Der Vollständigkeit des Gründungsberichts ist – laut Notariatskommission – entsprechend Rechnung zu tragen, ansonsten eine Anmeldung beim Handelsregisteramt nicht erfolgen könne. In Anbetracht dieses Umstands lässt sich nicht erklären, weshalb die Notariatskommission die Prüfungslösung von Kandidatin D. infolge ihres unvollständigen Gründungsberichts dennoch als «sehr gut» bewertete, wohingegen die Prüfung des Beschwerdeführers lediglich als «genügend» bewertet wurde. Welche Faktoren letztlich bei der Notengebung ausschlaggebend waren bzw. wie die einzelnen Kritikpunkte gewichtet wurden, kann vorliegend allein gestützt auf die (schematischen) Prüfungsbewertungen nicht eruiert werden. Auch können den eingereichten Prüfungslösungen keinerlei handschriftliche Korrekturen des Examinators entnommen werden, aus denen Rückschlüsse auf die Bewertung gezogen werden könnten. Entsprechende Konkretisierungen oder Bemerkungen fehlen sodann auch in den vorinstanzlichen Stellungnahmen (vgl. Vernehmlassung vom 11. April 2019 sowie Duplik vom 11. Juni 2019). Trotz entsprechendem Vermerk im Bewertungsbogen sind die fraglichen Kritikpunkte, insbesondere der mangelhafte Gründungsbericht, bei Kandidatin D. allem Anschein nach nicht (oder kaum) negativ gewertet worden, obwohl die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung ausdrücklich auf die Relevanz des Gründungsberichts und der Handelsregisteranmeldung hinweist. Ein Vergleich zwischen der Prüfung des Beschwerdeführers und derjenigen von Kandidatin D. wirft vor dem Hintergrund des Gleichheitsgebots daher berechnete Zweifel auf.

g) Nach Prüfung der Vorbringen des Beschwerdeführers und der mitunter gänzlich fehlenden vorinstanzlichen Kommentierungen zur beanstandeten rechtsungleichen Behandlung, ist trotz der gebotenen regierungsrätlichen Zurückhaltung bei der Überprüfung der Bewertung von Prüfungsleistungen festzustellen, dass die Bewertung der besagten Klausur mit der Note 4 – insbesondere mit Blick auf die Prüfung von Kandidatin D. – objektiv betrachtet nicht zu überzeugen vermag. Die substantiierten Ausführungen des Beschwerdeführers lassen die inhaltliche Würdigung seiner Gesellschaftsrechtsklausur insgesamt als nicht in allen Teilen nachvollziehbar erscheinen. Die Vorinstanz hat sich weder in der Vernehmlassung noch in der Duplik zur entsprechenden Vergleichsprüfung bzw. zur geltend gemachten Rüge in Bezug auf die rechtsungleiche Behandlung geäußert. Die Bewertung der Gesellschaftsrechtsprüfung erscheint deshalb insgesamt als nicht rechtsgenügend begründet. Unter den gegebenen Umständen vermag

der Regierungsrat allein gestützt auf die Akten nicht abschliessend zu beurteilen, ob die Bewertung der fraglichen Klausur des Beschwerdeführers sachgemäss und unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes erfolgte. Angesichts der vorangehenden Ausführungen bestehen berechnete Zweifel an der einheitlichen und rechtsgleichen Bewertung der Gesellschaftsrechtsklausur. Unter den gegebenen Umständen ist es Sache der Vorinstanz, in objektiv nachvollziehbarer Weise darzulegen, weshalb die Lösung des Beschwerdeführers im Vergleich mit der Lösung von Kandidatin D. zwei Noten tiefer bewertet wurde bzw. inwiefern die entsprechende Bewertung gerechtfertigt ist. Ob der vom Beschwerdeführer erstellte Gründungsbericht den gesetzlichen Anforderungen an den Inhalt eines solchen Berichts erfüllt oder nicht und ob die Nennung einzelner Bilanzpositionen im Rahmen der geltenden Handelsregisterpraxis tatsächlich gefordert wird, kann nach dem Gesagten offenbleiben.

6.a) Im Weiteren ist vorliegend die Klausur im Ehe- und Erbrecht strittig. In diesem Zusammenhang bringt der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, er habe mit seiner umfassenden Prüfungslösung notariell saubere Arbeit geleistet und den Willen der Klienten umgesetzt. Die Kritik an seiner Lösung beruhe auf sachfremden Kriterien, die sich aus dem Sachverhalt nicht ergeben hätten und für die Umsetzung des Klientenwillens nicht relevant gewesen seien. Die Bewertung mit der Note 3 sei nicht nachvollziehbar. Die Prüfung sei zumindest mit einer genügenden Note zu bewerten gewesen.

b) Demgegenüber hält die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung fest, der Prüfungsausschuss sei einhellig der Meinung gewesen, dass die Prüfung eher als «einfach» einzuordnen sei und demzufolge für die Bewertung entsprechend höhere Massstäbe anzusetzen seien. Die Fragestellung sei bewusst offen formuliert und so gewählt worden, wie sie im Alltag in der Kommunikation mit der Klientschaft anzutreffen sei. Zum Bestehen der Prüfung seien verschiedene Vertragsvarianten möglich gewesen, sofern sie den Parteiwillen möglichst berücksichtigt hätten. Dies sei dem Beschwerdeführer, indem er den Nachkommen der Vertragsschliessenden den Pflichtteil ohne weiteres habe zukommen lassen, nicht gelungen. Im Übrigen verweist die Vorinstanz auf die abschliessende Beurteilung in der Prüfungsbewertung der Examinatorin.

c) Die fünfstündige Ehe- und Erbrechtsklausur beinhaltete zwei Aufgaben, anlässlich derer diverse Belege, wie Ehe-, Erb- sowie Erbverzichtsverträge, Vorsorgeaufträge und Klientenbriefe, auszuarbeiten waren. Hinsichtlich der Gewichtung der Aufgaben sind der Prüfung keine Hinweise zu entnehmen. Im Bewertungsschema der Examinatorin wird in tabellarischer Form die jeweils erwartete Lösung inkl. allfälliger Varianten aufgelistet und kurz kommentiert, ob bzw. inwiefern die Vorgabe vom Beschwerdeführer erfüllt wurde. Wie der Beschwerdeführer mit Recht festhält, enthält die von ihm eingereichte Prüfungslösung auch in diesem Prüfungsteil keinerlei handschriftliche Korrekturen der Examinatorin, aus denen weitere Rückschlüsse auf die Bewertung gezogen werden könnten. Dennoch ist Punkt für Punkt ersichtlich, wie die Prüfungsarbeit aufgrund des Lösungsschemas beurteilt wurde bzw. ob die einzelnen Punkte in der Prüfungslösung erfasst wurden. Im Ergebnis wurde die Klausur des Beschwerdeführers im Ehe- und Erbrecht als ungenügend mit der Note 3 bewertet. Wie gesehen, ist die Bewertung eines Examens ein Ermessensentscheid, weshalb erst beim Vorliegen klarer Mängel von einer Rechtsverletzung auszugehen ist. Nachfolgend ist daher zu prüfen, ob der angefochtene Entscheid als willkürlich aufgehoben werden muss, weil die Bewertung der Ehe- und Erbrechtsklausur des Beschwerdeführers unhaltbar ist.

d)aa) Im Rahmen von Aufgabe 1 ging es darum einen Ehe-, Erb-, und Erbverzichtsvertrag zu erstellen. Die fragliche Prüfungsaufgabe wurde offen formuliert; die Kandidatinnen und Kandidaten sollten zeigen, dass sie den Parteiwillen erfassen und möglichst kundenorientiert abbilden können. Der Aufgabenstellung entsprechend sollte daher dem Wunsch der Ehegatten, dass die Kinder beim Tod des erstversterbenden Ehegatten nichts erhalten sollten, nachgekommen werden. Hierfür bestanden mehrere Lösungswege. Der Beschwerdeführer hat einen Ehe- und Erbvertrag ohne Mitwirkung der Kinder vorgesehen und diese darin auf den Pflichtteil gesetzt, welcher in

Form eines Vermächtnisses abgegolten werden sollte. Dies wurde in der Bewertung moniert, da der Beschwerdeführer mit dem gewählten Lösungsansatz den Wunsch der Ehegatten nicht berücksichtigt hat. Zwar hat er den Erbverzicht der Kinder im Klientenbrief thematisiert und den Ehegatten vorgeschlagen, diesen nach Erreichen der Volljährigkeit der Tochter von beiden Kindern einzuholen. Dieser wurde jedoch nicht ausformuliert, weshalb in Übereinstimmung mit der Vorinstanz davon ausgegangen werden kann, dass die Lösung in diesem Punkt unvollständig ist.

bb) Der Beschwerdeführer ist der Auffassung, er habe eine Lösung präsentiert, die den Lösungsansätzen der Examinatorin standhalte und die Interessen der Klientschaft berücksichtige. Dem Beschwerdeführer ist zwar insofern Recht zu geben, als dass sich nicht sämtliche von der Examinatorin vorgeschlagenen Lösungsansätze in rechtlicher Hinsicht gleichermassen «vorteilhaft» für die Klientschaft auswirken. Allfällig damit einhergehende Nachteile hätten jedoch im geforderten Klientenschreiben thematisiert und erörtert werden können. In der Praxis kommen häufig Konstellationen vor, bei denen sich die Ehegatten griffige Besserstellungen des überlebenden Partners vorstellen, welche aber juristisch betrachtet wenig sinnvoll erscheinen. In solchen Fällen liegt es an der Notariatsperson, die Kundschaft im Rahmen der Aufklärungspflicht über allfällige (rechtliche) Nachteile zu informieren. Sogar der Abschluss eines grundsätzlich anfechtbaren Vertrages ist in der Notariatspraxis nicht aussergewöhnlich oder unstatthaft, solange er dem wahren Willen der Parteien entspricht, diese über die Anfechtbarkeit belehrt wurden und die Urkunde gemäss den Anforderungen an die Vermeidung eines Anscheins geprüfter Gültigkeit formuliert ist. So gesehen vermag die in der Beschwerdeschrift geäusserte Kritik an den Lösungsansätzen der Examinatorin nicht zu überzeugen.

cc) Wie gesehen ging es bei der fraglichen Aufgabe in erster Linie darum, den Parteiwillen umzusetzen und diesen möglichst kundenorientiert abzubilden. Indem der Beschwerdeführer den Nachkommen den Pflichtteil unmittelbar hat zukommen lassen, hat er sich zweifellos über den Parteiwillen hinweggesetzt. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Beweggründe für die Wahl dieses Vorgehens im Klientenbrief dargelegt wurden. Der Notariatskommission zufolge war für das Bestehen der Prüfung der Parteiwille nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Dies ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, ist der Zweck der Prüfungsaufgabe doch darin zu sehen, dass die Kandidatinnen und Kandidaten demonstrieren, wie sie in der Praxis mit dem Parteiwillen umgehen und die besonderen Beratungs- und Formulierungsaufgaben eines Notars umzusetzen verstehen. Offensichtlich wären mehrere Lösungsvarianten in Betracht gekommen, welche den Willen der Ehegatten ausreichend berücksichtigt hätten. Im Weiteren wurden im Klientenbrief im Rahmen von Aufgabe 1 diverse von der Examinatorin zu erwartende Themenbereiche seitens des Beschwerdeführers nicht angesprochen. Schliesslich vermag der Beschwerdeführer auch aus dem Vergleich mit der Prüfungslösung von Kandidatin D., welche mit der Note 4 bewertet wurde, nichts zu seinen Gunsten abzuleiten, kam diese doch den Interessen der Ehegatten nach, indem sie einen Ehe- und Erbrechtsvertrag ohne Mitwirkung der Kinder mit Nutzniessung gemäss Art. 473 ZGB erstellte.

e) Aufgabe 2 umfasste sodann die Erstellung eines Klientenbriefs sowie die Ausarbeitung zweier Urkunden. Zum Klientenbrief sind dem Bewertungsbogen mehrere Anmerkungen zu entnehmen, woraus geschlossen werden kann, dass wesentliche Aspekte in der Prüfungslösung des Beschwerdeführers nicht oder lediglich teilweise thematisiert wurden. Die in diesem Zusammenhang von der Examinatorin geforderten Hinweise, wie bspw. Erläuterungen zu den jeweiligen Urkunden betreffend die Errungenschaftsbeteiligung und die Gütertrennung, das Erklären der Mechanik der beiden Güterstände sowie die Empfehlung für eine der beiden Varianten, sind angesichts der Aufgabenstellung und der mit dem Notariatsberuf zusammenhängenden besonderen Beratungsfunktion ebenfalls nicht zu beanstanden.

f) In Anbetracht sämtlicher Gegebenheit ist nicht ersichtlich, inwiefern sich die Notariatskommission bei der Bewertung der Ehe- und Erbrechtsklausur vom 19. Oktober 2018 mit der Note 3 von sachfremden Kriterien hat leiten lassen, entsprach die Ehe- und Erbrechtsklausur doch den gesetzlichen Anforderungen, wonach die schriftliche Notariatsprüfung praxisbezogen

sein muss (vgl. § 11 Abs. 1 NotG sowie § 14 Abs. 3 NotV). Sämtliche Prüfungsaufgaben entsprachen den vorgeschriebenen Prüfungsgegenständen, waren praxisbezogen und die gestellten Anforderungen waren nicht zu hoch. Gesamthaft betrachtet konnten in der vom Beschwerdeführer vorgelegten Prüfungslösung doch einige Mängel festgestellt werden, weshalb die ungenügende Bewertung in Anbetracht der Kommentierungen der Examinatorin sowie unter dem Aspekt, dass die vorliegend zu beurteilende Klausur – dem Prüfungsausschuss zufolge – eher als «einfach» einzuordnen war, nachvollziehbar erscheint. Die Einwände des Beschwerdeführers vermögen vorliegendenfalls keine erheblichen Zweifel an der Bewertung zu wecken, weshalb unter der Prämisse, dass die Beschwerdeinstanz von vertretbaren Ermessensentscheiden einer fachkundigen Vorinstanz nicht «ohne Not» abweichen soll, soweit diese entsprechend begründet sind, von einer sachgerechten und willkürfreien Benotung ausgegangen werden kann.

7.a) Nicht zuletzt wird seitens des Beschwerdeführers auch die Bewertung im Rahmen der mündlichen Prüfung moniert. Diesbezüglich macht der Beschwerdeführer insbesondere geltend, er habe lediglich zwei Fragen nicht ganz zufriedenstellend beantwortet. Ansonsten habe er die Fragen des Examinators zu dessen vollen Zufriedenheit beantwortet. Der Examinator habe ihm nach der Prüfung explizit anerkennend zur «guten Prüfung» gratuliert. Ausserdem sei im Vergleich mit den mündlichen Prüfungen der weiteren Kandidaten bei der Bewertung seiner Prüfung in rechtsungleicher Weise von den Grundsätzen abgewichen worden. Insbesondere mit Blick auf die Prüfung von Kandidatin D. sei seine Prüfung dieser ebenbürtig und daher ebenfalls mit der Bestnote, mindestens aber mit der Note 5 zu bewerten gewesen.

b) Demgegenüber führt die Vorinstanz diesbezüglich aus, dass zum einen zu berücksichtigen sei, dass die Anzahl der nach Auffassung des Beschwerdeführers richtigen Antworten gegenüber den unrichtigen Antworten zu quantifizieren und daraus den Schluss zu ziehen, dass (anzahlmässig) überwiegend richtige Antworten bzw. «nur» zwei falsche Antworten abgegeben worden seien und daher die Prüfung als gut zu qualifizieren sei, könne nicht ausschlaggebend sein für die Beurteilung der Prüfung als solche. Zahlreiche Fragen seien erst auf Nachfragen oder mit Hinweisen des Experten beantwortet worden. Zum anderen sei zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer – im Gegensatz zu den anderen Kandidatinnen bzw. Kandidaten – nicht zu allen vorgesehenen Themenbereichen befragt werden können. Dies sei aber nicht darauf zurückzuführen, dass «ausserordentliches» Zusatzwissen abgegeben worden sei und deshalb nicht genügend Zeit vorhanden gewesen sei, sondern aufgrund der Zeit, welche der Beschwerdeführer für die normale Beantwortung der Fragen des ersten Teils benötigt habe.

c)aa) Die mündliche Prüfung bestand aus einem halbstündigen Gespräch zwischen dem Examinator und dem Beschwerdeführer und wurde mit der Note 4 bewertet. Eine schriftliche Beurteilung liegt den Akten nicht bei. Jedoch ist ein (Wort)Protokoll der Prüfung vorhanden. Auf dieses wird auch im Auszug aus dem Beschlussfassungsprotokoll der Notariatskommission zur Notenkonferenz vom 3. Dezember 2018 verwiesen.

bb) Das Prüfungsprotokoll soll dazu dienen, den Prüfungsablauf in seinen Grundzügen auch im Nachhinein nachvollziehen zu können. Dabei wird zusammen mit der Anwesenheit einer fachlich qualifizierten Protokollführerin bzw. eines Protokollführers eine gewisse Objektivierung der mündlichen Prüfung erreicht. Im Kontext mit mündlichen Prüfungen gilt es grundsätzlich zu beachten, dass Prüfungsentscheide trotz Erstellens eines Protokolls nicht primär gestützt darauf, sondern vielmehr aufgrund des unmittelbaren Eindrucks der Examinatorin bzw. des Examinators (sowie der beisitzenden Expertin bzw. des beisitzenden Experten) von den Leistungen der Kandidierenden anlässlich der Prüfung getroffen werden (vgl. hierzu Urteil des Bundesgerichts 2P.23/2004 vom 18. August 2004, Erwägung 2.4; so auch NICOLAS SPICHTIN, a.a.O., S. 1325 ff.). So entscheiden die Examinatorinnen und Examinatoren denn auch unmittelbar nach Beendigung der mündlichen Prüfung, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die Prüfung bestanden haben.

cc) Kann die mündliche Prüfung in groben Zügen nachvollzogen werden und ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die Benotung unhaltbar wäre, so ist in die Bewertung nicht einzugreifen. Die

Begründungsdichte ist bei mündlichen Prüfungen, bei denen die Fragen oft nur in groben Zügen vorgegeben sind und weniger die richtige Antwort als vielmehr die richtige Argumentation im Mittelpunkt steht, kleiner.

d) Die mündliche Prüfung beruhte auf dem Konzept, ausgehend von einem Hauptthema verschiedene Themenkreise in die Prüfung einzubeziehen. Der Examinator stellte dem Beschwerdeführer zum Einstieg einfache bzw. offene Fragen zu einem bestimmten Sachverhalt und erweiterte diesen im Laufe der Prüfung durch Varianten, um womöglich mit anschliessenden präziseren Einzelfragen das Wissen des Beschwerdeführers prüfen zu können. Mit Nachfragen des Experten – soweit die Zeit es erlaubte – wurde versucht, dem Kandidaten auf die Sprünge zu helfen, wenn er nicht weiter wusste oder unvollständige bzw. unklare Antworten gab. Auf diese Weise sollte geprüft werden, ob der Kandidat die sich stellenden Fragen von sich aus sofort erkennt und dazu Erläuterungen und Antworten umfassend und selbständig liefert. Diesem Konzept liegen sachliche Gründe zugrunde: Bei der alltäglichen Arbeit werden Notarinnen und Notare häufig mit sehr allgemeinen Fragen konfrontiert. Es ist dann Sache der Notarin bzw. des Notars, die Ausgangslage von sich aus zu analysieren, einzuordnen, der Klientschaft zu erläutern, gegebenenfalls nachzufragen und zu überlegen, welche Unterlagen für ein Geschäft erforderlich sind bzw. welche Kriterien erfüllt sein müssen. Die schnelle und richtige bzw. vollständige Fallanalyse kann, zumal in der Praxis häufig Zeitdruck besteht, entscheidend für die erfolgreiche Durchführung eines notariellen Geschäftes sein. Dies setzt – nebst dem theoretischen Wissen – eine gewisse praktische Erfahrung voraus, über die Prüfungskandidatinnen bzw. –kandidaten verfügen sollten.

e) Anlässlich der mündlichen Prüfung wurde dem Beschwerdeführer folgender Sachverhalt vorgetragen: Die Klientin, Mutter zweier Kinder, teilt mit, dass der Nachbar sein Haus für 2 Millionen verkaufen möchte. Sie wohnt mit ihrem Ehemann in einem identischen Haus. Nun hat sie die Idee, dass sie das eigene Haus ihrem Sohn verschenkt und ihrer Tochter 2 Millionen in bar schenkt, damit diese dann das Haus des Nachbarn kaufen kann. Sie sagt, dass sie damit beiden Kindern gegenüber fair ist. Hierzu hatte der Beschwerdeführer einleitend zu beantworten, ob dies so in Ordnung sei und was allenfalls zu machen wäre. Es folgten vertiefte Einzelfragen zu verschiedenen spezifischen Themenbereichen aus der Praxis der Notarinnen und Notare.

f) Aus dem Prüfungsprotokoll ist ersichtlich, dass die Fragen durchaus fair und zum Teil offen, zum Teil präzise formuliert waren. Was die Leistung des Beschwerdeführers anbelangt so kann dem Protokoll entnommen werden, dass dieser im ersten Prüfungsteil einige Fragen nicht auf Anhieb bzw. erst auf Nachfragen oder mit Hinweisen des Experten beantwortete. Dass dadurch – wie von der Vorinstanz in der Vernehmlassung vom 11. April 2019 beschrieben – beim Examinator der Eindruck entstand, der Kandidat sei sich seiner Sache nicht sicher gewesen und es habe ihm die Übersicht gefehlt, erstaunt nicht. Ausserdem wird beim Vergleich mit den Prüfungsprotokollen der beiden Mitkandidaten erkennbar, dass der Beschwerdeführer für die Beantwortung der Fragen des ersten Prüfungsteils mehr Zeit benötigte, sodass in der Folge nicht alle drei vorgesehenen Themenkreise abgefragt werden konnten. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ist nicht ersichtlich, inwiefern dies auf ausserordentliches Zusatzwissen zurück zu führen wäre. In Anbetracht der vorinstanzlichen Ausführungen in der Vernehmlassung vom 11. April 2019 sowie des vorhandenen (Wort)Protokolls erscheint die Beurteilung der mündlichen Prüfung mit der Note 4 durchaus nachvollziehbar und sachlich begründet. Anhaltspunkte für eine unsachgemässe oder ungleiche Bewertung können auch unter Berücksichtigung der Vergleichsprotokolle nicht erkannt werden. Gerade bei mündlichen Prüfungen ist der unmittelbare Eindruck des Examinators von den Leistungen der Kandidierenden anlässlich der Prüfung für den Prüfungsentscheid zentral, weshalb die Vorinstanz mit Recht darauf hinweist, dass die Kompensationsrechnung des Beschwerdeführers mit dem Verhältnis der nach seiner Meinung richtig und falsch gegebenen Antworten nicht aufgeht. Nach entsprechender Würdigung der Prüfungsbewertung bestehen keine Indizien dafür, dass sich die Prüfungsbehörde von sachfremden oder sonst wie offensichtlich unhaltbaren Erwägungen hat leiten lassen.

8. Nach dem Gesagten ist zusammenfassend festzuhalten, dass der Regierungsrat nach einer Gesamtsicht der streitigen Examensleistungen zur Auffassung gelangt ist, dass die Bewertung der mündlichen und der schriftlichen Ehe- und Erbrechtsprüfung willkürfrei und im Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung erfolgte. Dass die von der Notariatskommission gezogenen Schlüsse nicht mit der eigenen Darstellung des Beschwerdeführers übereinstimmen, belegt keine Willkür. Hingegen ist in Bezug auf die Grundbuch- und Sachenrechtsklausur eine erneute Beurteilung erforderlich. Des Weiteren erscheint die Beurteilung der Gesellschaftsrechtsklausur unter dem Aspekt des Gleichbehandlungsgebots mangels rechtsgenügender Begründung nicht nachvollziehbar. Auch wenn ohne weiteres anerkannt wird, dass die Notariatskommission bei der Durchführung und Bewertung von Klausuren ein grosses Ermessen zukommt und die Nachkorrektur der Prüfung nicht Aufgabe des Regierungsrates sein kann, vermag der vorliegende Prüfungsentscheid in Bezug auf die schriftlichen Klausuren im Grundbuch- und Sachenrecht sowie im Gesellschaftsrecht unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten nicht gänzlich zu überzeugen. Es bestehen (konkrete) Anhaltspunkte, welche auf eine zu strenge bzw. rechtungleiche Bewertung schliessen lassen, weshalb die Notariatskommission unter diesem Aspekt noch einmal darüber zu befinden hat. Die Notariatskommission verfügt über die besonderen Sachkenntnisse, welche erforderlich sind, um die fraglichen Klausuren objektiv nachvollziehbar beurteilen zu können. Im Sinne der vorangehenden Erwägungen wird sich die Notariatskommission – in Wahrnehmung ihrer Begründungspflicht – mit der Begründetheit der vorgebrachten Rügen auseinanderzusetzen haben. Demzufolge ist in teilweiser Gutheissung der Beschwerde die angefochtene Prüfungsverfügung (Verfügung betreffend das Prüfungsergebnis) vom 6. Dezember 2018 teilweise aufzuheben und die Angelegenheit im Sinne der Erwägungen zur Neuurteilung der Grundbuch- und Sachenrechtsklausur sowie der Gesellschaftsrechtsklausur an die Vorinstanz zurück zu weisen. Nach entsprechender Neuurteilung der fraglichen Klausuren hat die Vorinstanz diesbezüglich eine neue Prüfungsverfügung auszustellen.

9.a) Es bleibt über die Kosten zu befinden. Das verwaltungsinterne Beschwerdeverfahren ist – unter Vorbehalt gewisser Ausnahmen, die hier nicht zutreffen – kostenpflichtig (§ 20a Abs. 1 VwVG BL). Die Verfahrenskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt und betragen bis zu 5000 Franken (§ 20a Abs. 2 und 4 VwVG BL). Entsprechend § 6 Abs. 1 Bst. c der Verordnung vom 30. November 2004 zum VwVG BL (Vo VwVG BL) beträgt die Entscheidgebühr für einen Beschwerdeentscheid 300 bis 600 Franken. Keine Verfahrenskosten werden der Vorinstanz auferlegt (§ 20a Abs. 3 VwVG BL). Der Beschwerdeführer ist mit seinem Eventualbegehren teilweise durchgedrungen, weshalb ihm die Verfahrenskosten nicht vollumfänglich aufzuerlegen sind. Unter Berücksichtigung des teilweisen Obsiegens des Beschwerdeführers erachtet der Regierungsrat im vorliegenden Fall für das verwaltungsinterne Beschwerdeverfahren eine reduzierte Gebühr von 400 Franken als angemessen. Der Vorinstanz werden von Gesetzes wegen keine Verfahrenskosten auferlegt.

b)aa) Im Beschwerdeverfahren hat die ganz oder teilweise obsiegende anwaltlich vertretene Partei Anspruch auf eine angemessene Parteientschädigung, sofern der Vorinstanz Rechtsverletzungen oder grobe Verfahrensfehler unterlaufen sind (§ 22 Abs. 2 Bst. a sowie Abs. 4 VwVG BL). Gemäss § 22 Abs. 1 VwVG BL wird für das erstinstanzliche Verfahren grundsätzlich keine Parteientschädigung zugesprochen.

bb) Was die Bemessung der Parteientschädigung betrifft, richtet sich diese nach der Verordnung zum VwVG BL. Danach gelten für die Bemessung der Parteientschädigung sinngemäss die Vorschriften der basellandschaftlichen Tarifordnung vom 17. November 2003 für die Anwältinnen und Anwälte (TO). Somit erfolgt die Berechnung nach Zeitaufwand. Zuschläge nach Interessenwert werden nicht gewährt. Unnötige Kosten begründen keinen Anspruch auf Parteientschädigung (§ 8 Abs. 1 Vo VwVG BL). Der Anwalt oder die Anwältin reicht eine detaillierte Kostennote mit der Beschwerdebegründung ein, andernfalls setzt die Beschwerdeinstanz die Parteientschädigung von Amtes wegen und nach Ermessen fest (§ 8 Abs. 2 Vo VwVG BL). Für das verwaltungsinterne Beschwerdeverfahren wird in der Regel ein Honorar von 220 Franken/Stunde gewährt (§ 8 Abs. 3 Vo VwVG BL).

cc) Infolge des Ausgangs des Verfahrens sind die Voraussetzungen für die Ausrichtung einer angemessenen (reduzierten) Parteientschädigung für das Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat erfüllt. Vorliegend hat der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers keine Honorarnote eingereicht. Das Honorar für seinen anwaltlichen Aufwand ist somit von Amtes wegen festzusetzen. Hierbei ist zu beachten, dass der Beschwerdeführer mit seinem Hauptantrag unterlegen und mit seinem Eventualbegehren lediglich zur Hälfte durchgedrungen ist. In Anbetracht dessen erachtet der Regierungsrat – vor dem Hintergrund des doppelten Schriftenwechsels und des Umfangs der Rechtsschriften – die Ausrichtung einer Parteientschädigung von pauschal 5000 Franken (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen.

Beschluss

- ://:
1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung der Notariatskommission vom 6. Dezember 2018 teilweise aufgehoben und die Angelegenheit zur Neubeurteilung der Grundbuch- und Sachenrechtsklausur sowie der Gesellschaftsrechtsklausur im Sinne der Erwägungen zurückgewiesen.
 2. Für das Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat werden A.B. Verfahrenskosten von CHF 400.– auferlegt.
 3. A.B. wird für das Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat eine Parteientschädigung von pauschal CHF 5000.– (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) zu Lasten des Kantons Basel-Landschaft zugesprochen.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen, vom Empfang des Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Sie muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Kantonsgericht ist kostenpflichtig (§§ 5, 20 und 43 ff. des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung).

RRB Nr. 2019-1592 vom 26. November 2019 (rechtskräftig)

